

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Wollbach

**vom 07. Dezember 2004
in der Fassung vom 01. Juli 2009**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – erlässt die Gemeinde Wollbach folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und bereitgestellten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. *Aushänge sind maximal bis zu einer Größe von DIN A 2 erlaubt.*

Anschläge dürfen dort nur mit Reißnägeln befestigt werden. Innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung (bei Aushängen ohne festen Termin spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Anbringen) sind Anschläge und Plakate von dem jeweiligen Veranstalter wieder zu entfernen. Es darf jeweils nur ein Aushang je Veranstaltung angebracht werden. An der Plakattafel angebrachte Anschläge dürfen nicht überdeckt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt bzw. an beweglichen Plakatständern angebracht werden.
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern, angebracht sind, in folgendem Umfang für

- a.) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
- b.) die jeweiligen Antragsteller bei

| | |
|---------------|---|
| Volksbegehren | während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten |
|---------------|---|
- c.) die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei

| | |
|------------------|------------------------------------|
| Volksentscheiden | 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin |
|------------------|------------------------------------|

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b.) Anschläge mit Heftklammern o.ä. an den Plakatanschlagtafeln befestigt oder befestigen lässt,
- c.) Anschläge nicht innerhalb der in § 1 Satz 3 festgelegten Frist wieder entfernt hat oder
- d.) mit seinem Anschlag aktuelle Anschläge überdeckt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Wollbach, den 07. Dezember 2004
Gemeinde Wollbach

Gensler
1. Bürgermeister

Aktuelle Fassung aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Wollbach vom 01. Juli 2009

Wollbach, den 01. Juli 2009
Gemeinde Wollbach

Gensler
1. Bürgermeister